
S 15 RA 497/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RA 497/99
Datum	06.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 18/01
Datum	14.01.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 06.12.2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVtechInt).

Der am 12.01.1948 geborene Kläger beendete sein Studium an der Universität Leipzig im Juni 1959 als Diplom-Chemiker. Anschließend wurde er als Assistent an der Universität Leipzig beschäftigt bis zum 30.11.1963; während dieser Zeit promovierte er. Von Dezember 1963 bis Januar 1967 leitete der Kläger das Halbleiter-Labor der KWK Halle. Anschließend war er bis Oktober 1969 als Produktionsleiter und Abteilungsleiter tätig bei der Vereinigung der Volkseigenen Betriebe Elektrochemie und Plaste in Halle. Von November 1969 bis Ende Dezember 1991 war der Kläger Abteilungsleiter des Bereichs Technik, Technika und Verwaltung der FRL im C

â€¦; N â€¦; Um eine Einbeziehung in die AVtechInt hatte er sich mehrfach bemÃ¼ht, zuletzt 1989; eine Versorgungszusage wurde ihm bis zur SchlieÃung der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme zum 30.6.1990 gleichwohl nicht erteilt. Die Beklagte lehnte den Antrag des KlÃ¤gers vom 21.1.1999 auf Feststellung seiner ZugehÃ¶rigkeit zu diesem Versorgungssystem von Dezember 1963 bis Juni 1990 ab mit Bescheid vom 19.3.1999. Diplom-Chemiker seien nicht als Ingenieure im Sinne der AVtechInt anzusehen. Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 9.4.1999 erkannte sie seine Assistentenzeit vom 1.9.1959 bis 30.11.1963 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen an. Im Ã¼brigen erging der Widerspruchsbescheid vom 22.6.1999.

Mit seiner am 19.7.1999 vor dem Sozialgericht Dresden (SG) erhobenen Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Er behauptete, unter die Bezeichnung "Ingenieur" fielen nach sozialistischem Sprachgebrauch sÃ¤mtliche Naturwissenschaftler und Techniker. Seiner Einbeziehung in die AVtechInt stehe auch nicht die Tatsache entgegen, dass er zu DDR-Zeiten keine Versorgungszusage erhalten habe.

Das SG hat die Klage abgewiesen durch Urteil vom 6.12.2000. Der KlÃ¤ger habe keine TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, derentwegen ihrer Art nach eine Einbeziehung in die AVtechInt vorgesehen gewesen sei. In seinem Fall hÃ¤tte nach Ansicht des SG lediglich die MÃ¶glichkeit bestanden, ihn durch eine konkrete Versorgungszusage einzubeziehen, was jedoch nicht geschehen sei.

Gegen das ihm am 4.1.2001 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegt am 22.1.2001, wobei er seinen bisherigen Vortrag aufgreift und vertieft.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 6.12.2000 aufzuheben sowie die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 19.3.1999 und 22.4.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.6.1999 zu verurteilen, die Zeit vom 1.12.1963 bis 30.6.1990 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die beigezogene Verwaltungsakte Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Der Senat konnte die Sache ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss

entscheiden ([Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG). Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG](#)) erweist sich als unbegründet. Der Klâger hat keinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehârigkeit zum Versorgungssystem nach der Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsberfâhrungsgesetz (AAâG) und der entsprechenden Entgelte. Ihm ist fâr den streitigen Zeitraum weder eine Versorgungszusage erteilt worden, die nach Bundesrecht als Verwaltungsakt verbindlich sein kânnte ([Art. 19](#) des Einigungsvertrages), noch hat er eine Tâtigkeit ausgeâbt, fâr die ihrer Art nach eine zusâtzliche Altersversorgung vorgesehen gewesen wâre.

Die [Â§§ 5 bis 8 AAâG](#) dienen der umfassenden Verwirklichung des eigenstândigen bundesrechtlichen Zwecks, als Grundlage einer kânftigen rentenrechtlichen Bewertung nach seinen Maâstâben Zeiten der Zugehârigkeit zu einem Versorgungssystem umfassend und vollstândig zu erfassen und hierauf bezogen die Aussonderung unabhângig von Arbeit und Leistung erworbener Entgeltbestandteile zu ermâglichen. Der Bundesgesetzgeber verbindet die im Sinne dieser Zielsetzung von ihm erstmals und eigenstândig bestimmten Rechtsfolgen zukunftsgerichtet mit einem von ihm selbst in partieller Anknâpfung an DDR-Gegebenheiten eigenstândig gebildeten Tatbestand. Keinesfalls geht es allerdings im Zusammenhang des Bundesrechts darum, nachtrâglich DDR-Recht maâstâblich anzuwenden, d.h. dort abstrakt umschriebenen Sachverhalten râckwirkend und statusbegrândend dessen Rechtsfolgen zuzuordnen (BSG, U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 107/00 R](#); U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 117/00 R](#)).

Die Frage der Zugehârigkeit zu einem Versorgungssystem beantwortet sich unter diesen Umstânden rechtlich grundsâtzlich und faktisch in aller Regel entscheidend danach, ob eine tatsâchlich ausgeâbte Beschâftigung ihrer Art nach (abstrakt-generell) zu denjenigen gehârt, derentwegen entsprechend der â nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu verstehenden â Versorgungsordnung und gegebenenfalls weiteren einschlâgigen generellen und verâffentlichten Erlâuterungen hierzu zu irgendeinem Zeitpunkt ein Versorgungssystem gerichtet war. Der seinerseits an [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) gebundene Bundesgesetzgeber stellt mit der tatbestandlichen Anknâpfung in diesem Sinne eine sachgerechte und willkârfreie Zuordnung der bundesrechtlichen Rechtsfolgen sicher; umgekehrt nimmt er gleichzeitig in Kauf, dass einerseits Personen in den Geltungsbereich der [Â§§ 5 bis 8 AAâG](#) einbezogen werden, die in der DDR entgegen dem aus bundesdeutscher Sicht verstandenen Wortlaut der genannten Texte eine Versorgungszusage nicht erhalten haben, wâhrend andererseits Personen unberâcksichtigt bleiben, obwohl sie in willkârfreier Abweichung hiervon in der DDR mâglicherweise in das Versorgungssystem einbezogen worden wâren (BSG, U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 107/00 R](#); U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 117/00 R](#)).

Lediglich wenn im Einzelfall $\hat{=}$ der hier nicht vorliegt $\hat{=}$ eine gem \ddot{a} ssig [Art. 19](#) des Einigungsvertrages als Verwaltungsakt im Sinne des Bundesrechts zu beachtende Rentenbewilligung bzw. eine Versorgungszusage der fr \ddot{u} heren DDR vorliegt oder ausnahmsweise aufgrund eines besonderen Vertrauenstatbestandes ohne erteilte Versorgungszusage zum 1.7.1990 mit der Bewilligung eines "Versorgungsanspruches" gerechnet werden durfte, kommen die \ddot{A} ss 5 bis 8 AA \ddot{O} G auch unabh \ddot{a} ngig von einer Zuordnung zu einem abstrakt beg \ddot{u} nstigten Personenkreis zur Anwendung. Das Vorliegen eines dieser Tatbest \ddot{a} nde ist damit im Einzelfall zwar stets eine hinreichende, tatbestandlich aber niemals notwendige Voraussetzung f \ddot{u} r den bundesrechtlichen Begriff der Zeit der Zugeh \ddot{e} rigkeit und die hieran vom Bundesrecht gekn \ddot{u} pften Rechtsfolgen (BSG, U.v. 12.6.2001 $\hat{=}$ [B 4 RA 107/00 R](#); U.v. 12.6.2001 $\hat{=}$ [B 4 RA 117/00 R](#)).

Vielmehr sind die \ddot{A} ss 5 bis 8 AA \ddot{O} G unabh \ddot{a} ngig von einer Versorgungszusage stets anzuwenden, wenn im fraglichen Zeitraum eine entgeltliche Besch \ddot{a} ftigung ausge \ddot{u} bt worden ist, derentwegen eine zus \ddot{a} tzliche Altersversorgung vorgesehen war (BSG, U.v. 30.6.1998 $\hat{=}$ [B 4 RA 11/98 R](#)). Insofern werden bundesrechtlich die jeweils einsch \ddot{l} ssigen abstrakt-generellen Vorgaben der zust \ddot{a} ndigen Stellen der untergegangenen DDR unabh \ddot{a} ngig von ihrer jeweiligen zeitlichen Anwendbarkeit und der fr \ddot{u} heren Zuordnung von konkreten Rechtsfolgen" auf ihrer Grundlage als tatbestandliche Umschreibung des Kreises der Beg \ddot{u} nstigten verstanden. Allein diese Vorgehensweise garantiert, dass im Kontext des Bundesrechts die hiernach ma \ddot{a} gebenden Bewertungsgr \ddot{u} nden umfassend und vollst \ddot{a} ndig der erforderlichen Sichtung unterzogen werden; entscheidend ist n \ddot{a} mlich, ob die Betroffenen gerade hinsichtlich der nach Bundesrecht ma \ddot{a} geblichen Wertbemessungsgrundlagen und den hiernach zugrunde zu legenden Ma \ddot{a} st \ddot{a} ben einen ungerechtfertigten Vorteil erhalten, d.h. nicht auf Arbeit und Leistung beruhende Arbeitsverdienste bezogen hatten (BSG, U.v. 21.6.2001 $\hat{=}$ [B 4 RA 107/00 R](#); U.v. 12.6.2001 $\hat{=}$ [B 4 RA 117/00 R](#)).

Allein ma \ddot{a} geblich ist danach nur, ob die tats \ddot{a} chlich ausge \ddot{u} bte Besch \ddot{a} ftigung ihrer Art nach abstrakt-generell zu denjenigen geh \ddot{e} rte, derentwegen nach den in den Anlagen 1 und 2 zum AA \ddot{O} G genannten Texten das jeweilige Versorgungssystem errichtet war, ob sie also in einem dieser Texte aufgelistet ist. Demgegen \ddot{u} ber scheidet eine Ankn \ddot{u} pfung an die "gelebte DDR-Wirklichkeit" aus (BSG, U.v. 21.6.2001 $\hat{=}$ [B 4 RA 107/00 R](#)). Die Bedeutung dieser Texte ist ausschlie \ddot{s} lich nach objektiven Kriterien des Bundesrechts, insbesondere unter Beachtung des Gleichheitssatzes ([Art. 3 Abs 1 GG](#)) und nach dem dargestellten Sinn und Zweck des \ddot{A} ss 5 AA \ddot{O} G zu bestimmen, w \ddot{a} hrend es insbesondere zur Vermeidung einer normativen Verfestigung willk \ddot{u} rlicher Vorgehensweisen auf die praktische Durchf \ddot{u} hrung im Einzelfall und die ihr jeweils zugrunde liegende Auslegung der Versorgungsordnungen seitens der DDR nicht ankommt (BSG, U.v. 12.6.2001 $\hat{=}$ [B 4 RA 107/00 R](#); U.v. 12.6.2001 $\hat{=}$ [B 4 RA 117/00 R](#); U.v. 29.6.2000 $\hat{=}$ [B 4 RA 63/99 R](#), U.v. 30.6.1998 $\hat{=}$ [B 4 RA 11/98 R](#)). Dies erfordert im Einzelfall die Feststellung von Existenz und inhaltlicher Reichweite der jeweiligen abstrakt-generellen Vorgabe sowie die Ermittlung und Zuordnung der jeweils konkret-individuell verrichteten Besch \ddot{a} ftigung oder Erwerbstat \ddot{a} tigkeit (BSG, U.v. 12.6.2001 $\hat{=}$ [B 4 RA 107/00 R](#)).

Demnach hat das SG zu Recht die Klage abgewiesen. Der Klager hat keine Versorgungszusage bis zum 30.6.1990 erhalten. Die Voraussetzungen der "Zugehorigkeit" ergeben sich auch nicht aus der Verordnung uber die AVtechInt vom 17.8.1950 (GBl. DDR I, 844) in Verbindung mit den nach  5 erlassenen Durchfuhrungsbestimmungen. Jedenfalls ab Mai 1951 fallen Chemiker nicht mehr in den Anwendungsbereich dieses Versorgungssystems, da diese Berufsgruppe in  1 der Zweiten Durchfuhrungsbestimmung vom 24.5.1951 (GBl. DDR I, 487)  im Gegensatz zu  1 der Ersten Durchfuhrungsbestimmung zur genannten Verordnung vom 26.9.1950 (GBl. DDR I, 1043)  nicht mehr erwahnt wird (so auch BSG, U.v. 12.6.2001  [B 4 RA 107/00 R](#)).

Ob der Klager zum Personenkreis der anderen Spezialisten, die nicht den Titel eines "Ingenieurs oder Technikers haben" im Sinne von  1 Abs. 1 Satz 3 der Zweiten Durchfuhrungsbestimmung vom 24.5.1951 gehorte, deren Einbeziehung im Ermessen des zustandigen Fachministeriums bzw. der Hauptverwaltung gestanden hat, kann dahinstehen. Denn eine solche Versorgungszusage hat der Klager nach eigenem Bekunden nicht erhalten. Daruber hinaus ware durch eine solche Einbeziehung untermauert worden, dass der Klager gerade nicht aufgrund abstrakt-genereller Vorgaben der Versorgungsordnung einbezogen werden konnte.

Die dagegen vorgebrachte Kritik des Klagers greift nicht durch. Der Bundesgesetzgeber war nicht verpflichtet, gleichgestellte Pflichtbeitragszeiten im SGB VI aufgrund einer bloen fiktiven Zugehorigkeit zu einem "Versorgungssystem" auch insoweit zu begrunden, als der Sachgrund der von ihm selbst getroffenen Regelungen des AAG und deren Zielsetzung dies nicht erforderte. Erst recht geht es bei der bloen Anknpfung an die Verhaltnisse der DDR nicht darum, diese nachtraglich zu verandern, indem der Kreis der Betroffenen nach dem Ma seiner jeweiligen individuellen Nutzlichkeit ausgedehnt und frhere Bruche" ausgeglichen werden (vgl. BSG, U.v. 21.6.2001  [B 4 RA 107/00 R](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 Abs. 1 SGG](#). Die Revision war nicht zuzulassen, da [ 160 Abs. 2 SGG](#) keinen Zulassungsgrund auffhrt fur Falle, in denen das BSG seine Rechtsprechung ndert oder  wie hier  konkretisiert.

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verandert am: 23.12.2024